

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 4. Juni 1971

56. Stück

- 178.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Technische Mathematik
179. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Architektur
180. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Technische Chemie
181. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik
182. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung
183. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen
184. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau
185. Verordnung: Studienordnung für das Studium der Rechentechnik
186. Verordnung: Studienordnung für das Studium der Versicherungsmathematik

178. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Mathematik

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Technische Mathematik ist an der Technischen Hochschule in Wien, an der Technischen Hochschule in Graz und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Hochschule in Wien und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung;
- b) Wirtschafts- und Planungsmathematik;
- c) Informations- und Datenverarbeitung.

An der Technischen Hochschule in Graz sind die unter lit. a und c genannten Studienzweige einzurichten.

(3) An der Technischen Hochschule in Wien ist das Studium der Studienrichtung Technische Mathematik sogleich einzurichten. An der Technischen Hochschule in Graz ist dieses Studium mit den ersten beiden Semestern im Studienjahr 1970/71 einzurichten. In den Studienjahren 1971/72, 1972/73, 1973/74 und 1974/75 sind je zwei weitere Semester einzurichten. An der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz ist das Studium mit den ersten vier Semestern sogleich einzurichten. In den Studienjahren 1971/72, 1972/73 und 1973/74 sind je zwei weitere Semester einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Technischen Mathematik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die grundlegenden Kenntnisse aus Mathematik zu vermitteln und in deren Anwendungsgebiete einzuführen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf dem Gebiet der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der in den Studienzweigen vorgesehenen Anwendungsgebiete.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 60 und 70 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Analysis	20—30
b) Algebra	10—15
c) Geometrie	5—10
d) nach Wahl des Kandidaten eines der beiden in § 6 Abs. 1 lit. d genannten Fächer	6—12
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	3— 6
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	4—12

(3) Das in Abs. 2 lit. d genannte Wahlfach ist im Studienplan derart anzubieten, daß dem Studierenden ein Wechsel des Studienzweiges nach Ablegung der ersten Diplomprüfung erleichtert wird.

Vorprüfung für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung ist aus dem Fach „Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung“ eine Vorprüfung abzulegen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a)

oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfung voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Analysis;
- Algebra;
- Geometrie;
- nach Wahl des Kandidaten eines der beiden folgenden Fächer:
 - Wenn im zweiten Studienabschnitt der Studienzweig „Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung“ gewählt wird:
 - Mechanik;
 - Physik.
 - Wenn im zweiten Studienabschnitt der Studienzweig „Wirtschafts- und Planungsmathematik“ gewählt wird:
 - Volkswirtschaftstheorie;
 - Betriebswirtschaftstheorie.
 - Wenn im zweiten Studienabschnitt der Studienzweig „Informations- und Datenverarbeitung“ gewählt wird:
 - Systemtheorie;
 - Programmierung.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer (das übrige Prüfungsfach) der ersten Diplomprüfung sind (ist) im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht

mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 44 und 54 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch die Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Prüfungsfächern einer der folgenden Studienzweige zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Im Studiengang „Mathematik naturwissen- schaftlicher Richtung“:	
1. Analysis	10—20
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik	5—10
3. Numerische Mathematik	5—15
4. Angewandte Mathematik ..	5—10
5. nach Wahl der Kandidaten Teilgebiete aus den unter Z. 1 bis 4 genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berück- sichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrich- tungen, Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Mathematik sowie Lehrveran- staltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendi- gen Kenntnisse zu inskribie- ren.	
b) Im Studiengang „Wirtschafts- und Planungsmathematik“:	
1. Analysis	10—20
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik	5—10
3. Numerische Mathematik	5—15
4. Unternehmensforschung und Ökonometrie	5—10
5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter Z. 1 bis 4 genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berück- sichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrich- tungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Mathematik sowie Lehrveran- staltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendi- gen Kenntnisse zu inskribie- ren.	
c) Im Studiengang „Informations- und Datenverarbeitung“:	
1. Analysis	10—20
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik	5—10

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
3. Numerische Mathematik	5—15
4. Mathematische Logik und Grundlagen der Mathema- tik	3— 6
5. Computerwissenschaft	3— 6
6. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter Z. 1 bis 5 genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berück- sichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrich- tungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Mathematik sowie Lehrveran- staltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendi- gen Kenntnisse zu inskribie- ren.	

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt den Studienzweig wechseln, haben bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in dem für den neuen Studienzweig fehlenden Prüfungsfach zu ergänzen.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten:

- a) Im Studienzweig „Mathematik naturwissenschaftlicher Richtung“:
 1. Analysis;
 2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
 3. Numerische Mathematik;
 4. Angewandte Mathematik.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 5 gewählt hat.

- b) Im Studienzweig „Wirtschafts- und Planungsmathematik“:

1. Analysis;
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
3. Numerische Mathematik;
4. Unternehmensforschung und Ökonometrie.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 5 gewählt hat.

- c) Im Studienzweig „Informations- und Datenverarbeitung“:

1. Analysis;
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
3. Numerische Mathematik;
4. Mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik;
5. Computerwissenschaft.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandi-

dat gemäß § 7 Abs. 2 lit. c Z. 6 gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt des Studienzweiges anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 11. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Technische Mathematik wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusehen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Technische Mathematik handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Technische Mathematik sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die in den Studienjahren 1966/67 bis 1970/71 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

179. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Architektur ist an der Technischen Hochschule in Wien, an der Technischen Hochschule in Graz und an der Universität in Innsbruck unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) Das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Architektur besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche und wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in der Architektur zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Architektur.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vor-

handenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 100 und 120 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Hochbau	15—24
b) Baustofflehre	5—9
c) Tragwerkslehre	12—16
d) Baukunst	4—8
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	40—55
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	10—19
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	8—13

Vorprüfungen für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) 1. Darstellende Geometrie und Perspektive;
2. Mathematik;
3. eine Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten;
4. Zeichnen und Malen;
5. Bauaufnahmen;
6. Gestaltungslehre;
- b) aus Lehrveranstaltungen über weitere Gebiete der Architektur sowie aus Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse im Rahmen der im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Stundenzahl nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende

Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Hochbau;
- b) Baustofflehre;
- c) Tragwerkslehre;
- d) Baukunst.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer (das übrige Prüfungsfach) der ersten Diplomprüfung sind (ist) im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach

erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 130 und 150 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Hochbau	10—22
b) Innenraumgestaltung (nur an der Technischen Hochschule in Wien)	2— 6
c) Gebäudelehre	6—10
d) Entwerfen	35—45
e) Siedlungswesen und Städtebau ..	8—16
f) Wohnbau (nur an der Technischen Hochschule in Graz)	4— 8
g) Nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an den betreffenden Hochschulen vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:	23—40
1. Allgemeine Architektur;	
2. Konstruktion;	
3. Städtebau;	
4. Innenraumgestaltung;	
5. Denkmalpflege;	
6. Methoden der integrierten Umweltgestaltung;	
7. Wohnbau;	
8. Baukunst.	
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat	

Name des Faches

Zahl der
Wochenstunden

das Recht, Lehrveranstaltungen aus weiteren Wahlfachgruppen über Gebiete der Architektur sowie zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, zu inskribieren. Der Kandidat hat das Recht, bis zur Hälfte der Wochenstunden einer Wahlfachgruppe andere Fächer aus speziellen und ergänzenden Fachgebieten der Architektur nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zu wählen, wenn die Wahl eine sinnvolle Ergänzung der Wahlfachgruppe darstellt.

h) Vorprüfungsfächer der zweiten
Diplomprüfung 26—34

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. a) Kunstgeschichte;
b) Rechtswissenschaftliche Fächer;
c) Baudurchführung;
d) Technischer Ausbau;
e) Plastisches Formen.
2. Aus Lehrveranstaltungen über weitere Gebiete der Architektur sowie aus Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse im Rahmen der im § 7 Abs. 2 lit. f und § 3 Abs. 2 lit. g genannten Stundenzahl nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Hochbau;
- b) Innenraumgestaltung;
- c) Gebäudelehre;
- d) Entwerfen;
- e) Siedlungswesen und Städtebau;
- f) Wohnbau;
- g) jene Gruppe von Wahlfächern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. g gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite

Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Architektur wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen

Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Architektur handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Architektur sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die in den Studienjahren 1966/67 bis 1970/71 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

180. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Chemie

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Technische Chemie ist an der Technischen Hochschule in Wien und an der Technischen Hochschule in Graz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Hochschule in Wien sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Biochemie und Lebensmittelchemie;
- d) Chemieingenieurwesen.

(3) An der Technischen Hochschule in Graz sind einzurichten:

- a) das Studium nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 lit. j Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen;
- b) der Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“;
- c) der Studienzweig „Chemieingenieurwesen“.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Technischen Chemie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je fünf Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung in der Technischen Chemie zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Technischen Chemie.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den fünf Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 133 und 153 Wochenstunden aus den Prüfungs-

fächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Analytische Chemie	28—45
b) Anorganische Chemie	14—18
c) Organische Chemie	26—40
d) Physikalische Chemie	18—24
e) Physik	10—14
f) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	18—26
g) Fächer der zweiten Diplomprüfung	2—7
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung (nur an der Technischen Hochschule in Wien)	2—8

Vorprüfungen für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) An beiden im § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen:
 - 1. Mathematik;
 - 2. Allgemeine Chemie.
- b) Neben den unter lit. a genannten Fächern an der Technischen Hochschule in Wien:
 - 1. Elektrotechnik;
 - 2. Technische Mikroskopie;
 - 3. Technisches Zeichnen.
- c) Neben den unter lit. a genannten Fächern an der Technischen Hochschule in Graz:
 - Kristallographie.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des

Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Analytische Chemie;
- b) Anorganische Chemie;
- c) Organische Chemie;
- d) Physikalische Chemie;
- e) Physik.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
 - bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebenten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in

den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 120 und 140 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis dritten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im vierten und fünften Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes ist in der unter lit. a genannten Gruppe von Prüfungsfächern oder in einem der unter lit. b bis e genannten Studienzweige zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. j Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:	
1. Anorganische Chemie und Chemische Technologie anorganischer Stoffe	18—22
2. Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe	32—36
3. Physikalische Chemie	2—6
4. Radiochemie und Verfahrenstechnik	2—4
5. Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den folgenden Wahlfachgruppen:	24—30
aa) Anorganische Chemie;	
bb) Organische Chemie;	
cc) Physikalische Chemie.	
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Technischen	

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
Chemie sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
6. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	4—8
7. aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	40
b) Studienzweig „Anorganische Chemie“:	
1. Anorganische Chemie und Chemische Technologie anorganischer Stoffe	30—40
2. Analytische Chemie	6—10
3. Physikalische Chemie	6—10
4. Verfahrenstechnik	10—15
5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der Technischen Chemie nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Der Kandidat hat das Recht, bis zur Hälfte der genannten Stundenzahl Fächer anderer Studienrichtungen zu wählen. Die Wahl von Lehrveranstaltungen, welche andere als die unter Z. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer erfassen, ist über Antrag des Kandidaten von der zuständigen akademischen Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 zu bewilligen	25—35
6. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	10—15
7. aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	30
c) Studienzweig „Organische Chemie“:	
1. Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe	46—52
2. Biochemie und Biochemische Technologie	2—5
3. Analytische Chemie	2—5
4. Physikalische Chemie	6—10

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden	Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der Technischen Chemie nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Der Kandidat hat das Recht, bis zur Hälfte der genannten Stundenzahl Fächer anderer Studienrichtungen zu wählen. Die Wahl von Lehrveranstaltungen, welche andere als die unter Z. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer erfassen, ist über Antrag des Kandidaten von der zuständigen akademischen Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 zu bewilligen	25—35	Studienrichtungen) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5 zu bewilligen	20—41
6. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	10—14	6. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	22—28
7. aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	30	7. aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	30—40
d) Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“:		e) Studienzweig „Chemieingenieurwesen“:	
1. Biochemie und Biochemische Technologie einschließlich Lebensmittelchemie	25—33	1. Verfahrenstechnik und Chemisches Apparatewesen	28—34
2. Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe	2—12	2. Physikalische Chemie	4—8
3. Analytische Chemie	3—10	3. Chemische Technologie anorganischer Stoffe	4—9
4. Physikalische Chemie	2—4	4. Chemische Technologie organischer Stoffe	3—7
5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der Technischen Chemie nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen. An der Technischen Hochschule in Wien hat der Kandidat das Recht, bis zur Hälfte der genannten Stundenzahl Fächer anderer Studienrichtungen zu wählen. Die Wahl von Lehrveranstaltungen, welche andere als die unter Z. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer erfassen, ist über Antrag des Kandidaten von der zuständigen Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5 zu bewilligen	20—33	5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der Technischen Chemie nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen. An der Technischen Hochschule in Wien hat der Kandidat das Recht, bis zur Hälfte der genannten Stundenzahl Fächer anderer Studienrichtungen zu wählen. Die Wahl von Lehrveranstaltungen, welche andere als die unter Z. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer erfassen, ist über Antrag des Kandidaten von der zuständigen akademischen Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5 zu bewilligen	20—33
		6. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	14—32
		7. aus dem Teilgebiete des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	30—40
		(3) Die in § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.	
		Diplomarbeit	
		§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu	

entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. j Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:
 1. Elektrochemie;
 2. Molekülspektroskopie.
- b) Beim Studium des Studienzweiges „Anorganische Chemie“:
 1. Strukturchemie einschließlich Kristallographie;
 2. Einführung in die Biochemie und in die Biochemische Technologie;
 3. Chemisches Apparatewesen;
 4. Elektrochemie.
- c) Beim Studium des Studienzweiges „Organische Chemie“:
 1. Verfahrenstechnik;
 2. Chemisches Apparatewesen.
- d) Beim Studium des Studienzweiges „Biochemie und Lebensmittelchemie“:
 1. Verfahrenstechnik;
 2. Mikrobiologie;
 3. aus Lehrveranstaltungen über weitere Gebiete der Biochemie und Lebensmittelchemie sowie aus Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse im Rahmen der im § 7 Abs. 2 lit. d Z. 6 und § 3 Abs. 2 lit. h genannten Stundenzahl nach Maßgabe des

Studienplanes unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

e) Beim Studium des Studienzweiges „Chemieingenieurwesen“:

1. An der Technischen Hochschule in Wien:
 - aa) Gasanalyse;
 - bb) Brennstofftechnologie;
 - cc) Mechanik;
 - dd) Analytische Chemie;
 - ee) Einführung in die Biochemie und Biochemische Technologie.
2. An der Technischen Hochschule in Graz:
 - aa) Mathematik;
 - bb) Meß- und Regeltechnik;
 - cc) Elektrotechnik.
3. An der Technischen Hochschule in Wien und an der Technischen Hochschule in Graz: aus Lehrveranstaltungen über weitere Gebiete des Chemieingenieurwesens sowie aus Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse im Rahmen der im § 7 Abs. 2 lit. e Z. 6 und § 3 Abs. 2 lit. h genannten Stundenzahl nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten:

- a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. j Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

1. Anorganische Chemie und Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 2. Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe;
 3. Biochemie;
 4. Physikalische Chemie;
 5. Radiochemie und Verfahrenstechnik;
 6. jene Gruppe von Wahlfächern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 5 gewählt hat.
- b) Im Studienzweig „Anorganische Chemie“:
1. Anorganische Chemie und Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 2. Analytische Chemie;
 3. Physikalische Chemie;
 4. Verfahrenstechnik;
 5. jene Gebiete, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 5 gewählt hat.
- c) Im Studienzweig „Organische Chemie“:
1. Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe;
 2. Biochemie und Biochemische Technologie;
 3. Analytische Chemie;
 4. Physikalische Chemie;
 5. jene Gebiete, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. c Z. 5 gewählt hat.
- d) Im Studienzweig „Biochemie und Lebensmittelchemie“:
1. Biochemie und Biochemische Technologie einschließlich Lebensmittelchemie;
 2. Organische Chemie und Chemische Technologie organischer Stoffe;
 3. Analytische Chemie;
 4. Physikalische Chemie;
 5. jene Gebiete, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. d Z. 5 gewählt hat.
- e) Im Studienzweig „Chemieingenieurwesen“:
1. Verfahrenstechnik und Chemisches Apparatewesen;
 2. Physikalische Chemie;
 3. Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 4. Chemische Technologie organischer Stoffe;
 5. jene Gebiete, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. e Z. 5 gewählt hat.
- (2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:
- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
 - b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.
- (3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.
- (4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten **Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.** Die gemäß § 7 Abs. 2 lit. b, c, d oder e jeweils unter Z. 5 gewählten Lehrveranstaltungen sind, soweit sie andere als die gemäß § 7 Abs. 2 lit. b, c, d oder e jeweils unter Z. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer erfassen, in die angeführte Stundenzahl einzurechnen.
- Verleihung des akademischen Grades
„Diplom-Ingenieur“**
- § 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Technische Chemie wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusehen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Technische Chemie handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Technische Chemie sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die in den Studienjahren 1968/69 bis 1970/71 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das sechste bis einschließlich neunte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das zehnte und jedes allenfalls notwendige weitere Semester ist nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

181. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in

Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Elektrotechnik ist an der Technischen Hochschule in Wien und an der Technischen Hochschule in Graz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Hochschule in Graz ist das im § 9 Abs. 3 lit. g Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen angeführte Studium einzurichten.

(3) An der Technischen Hochschule in Wien sind die im § 9 Abs. 3 lit. g Z. II des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen angeführten Studienzweige einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Elektrotechnik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung in der Elektrotechnik zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Elektrotechnik.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 90 und 100 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine

geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	21—26
b) Mechanik	11—15
c) Physik	4—12
d) Einführung in die Elektrotechnik	10—22
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	11—20
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	6—16
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	3—8

Vorprüfungen für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) An beiden im § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen: Enzyklopädie des Maschinenbaues;
- b) Neben dem unter lit. a genannten Fach an der Technischen Hochschule in Wien: Geometrie;
- c) Neben dem unter lit. a genannten Fach an der Technischen Hochschule in Graz: 1. Chemie; 2. Maschinenzeichnen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;

b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Mechanik;
- c) Physik;
- d) Einführung in die Elektrotechnik.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer (das übrige Prüfungsfach) der ersten Diplomprüfung sind (ist) im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit

Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 128 und 138 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes ist in der unter lit. a genannten Gruppe von Prüfungsfächern oder in einem der unter lit. b genannten Studienzweige zu inskribieren:

- a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik	19—24
2. Elektrische Maschinen	12—16
3. Elektrische Anlagen	14—18
4. Nachrichten- und Hochfrequenztechnik	20—26
5. Elektronik	8—12
6. nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen	40—60
aa) Elektrische Anlagen,	
bb) Elektrische Maschinen,	
cc) Elektronik und Nachrichtentechnik,	
dd) Elektromedizin,	
ee) Grundlagenforschung.	
Der Kandidat hat das Recht,	
innerhalb jeder der genannten Wahlfachgruppen 8 bis 12 Wochenstunden aus speziellen und ergänzenden Fachgebieten der Elektrotechnik nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zu inskribieren.	
7. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	10—14

- b) Beim Studium der Studienzweige gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z. II des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Studiengang „Elektrische Energietechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	33—37
bb) Energieumformung	28—34
cc) Energieverteilung	28—34
dd) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
ee) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2— 4
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	18—22
2. Studiengang „Industrielle Elektronik und Regelungstechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik ..	26—30
bb) Elektronik und Energiesteuerung	35—41
cc) Meß-, Regelungs- und Informationstechnik	32—38
dd) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der	

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
ee) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2— 4
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung..	14—18
3. Studiengang „Nachrichtentechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik ..	24—28
bb) Elektronik und Hochfrequenztechnik	33—37
cc) Nachrichtenübertragung und Informationsverarbeitung	28—32
dd) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
ee) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2— 4
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	25—29

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:
 1. Physik;
 2. Mathematik;
 3. Betriebswirtschaftslehre.
- b) Beim Studium der Studienzweige gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z. II des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:
 1. Studienzweig „Elektrische Energietechnik“:
 - aa) Mathematik und Naturwissenschaften;
 - bb) Maschinenbau.
 2. Studienzweige „Nachrichtentechnik“ und „Industrielle Elektronik und Regelungstechnik“:
 - aa) Mathematik und Naturwissenschaften;
 - bb) Feinwerktechnik.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allen-

falls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;

- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten:

- a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z. I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:
 1. Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik;
 2. Elektrische Maschinen;
 3. Elektrische Anlagen;
 4. Nachrichten- und Hochfrequenztechnik;
 5. Elektronik;
 6. jene Gruppe von Wahlfächern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 6 gewählt hat.
- b) Im Studienzweig „Elektrische Energietechnik“:
 1. Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik;
 2. Energieumformung;
 3. Energieverteilung.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 1 lit. dd gewählt hat.
- c) Im Studienzweig „Industrielle Elektronik und Regelungstechnik“:
 1. Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik;
 2. Elektronik und Energiesteuerung;
 3. Meß-, Regelungs- und Informationstechnik.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 2 lit. dd gewählt hat.

- d) Im Studienzweig „Nachrichtentechnik“:
 1. Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik;
 2. Elektronik und Hochfrequenztechnik;
 3. Nachrichtenübertragung und Informationsverarbeitung.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 3 lit. dd gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienganges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzeige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Elektrotechnik wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Elektrotechnik handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Elektrotechnik sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die in den Studienjahren 1968/69 bis 1970/71 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

182. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung ist an der Akademie der bildenden Künste oder an der Hochschule für angewandte Kunst oder an jenen wissenschaftlichen Hochschulen zurückzulegen, an denen die im § 3 Abs. 1 genannten Studienrichtungen eingerichtet sind.

(2) Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung ist an der Technischen Hochschule in Wien unter Beachtung auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Raumplanung und Raumordnung besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der zweite Studienabschnitt dient der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Raumplanung und Raumordnung.

(3) Der zweite Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung besteht nach Wahl des Studierenden aus dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Bauwesen“, „Architektur“, „Vermessungswesen“,

„Landwirtschaft“, „Forst- und Holzwirtschaft“, „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“, der soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen, geographischen Studienrichtung oder des Studiums Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst. An der Akademie der bildenden Künste besteht er aus den ersten zwei Jahren des Studiums der Architektur.

(2) Für das Studium des ersten Studienabschnittes gelten die Bestimmungen der entsprechenden Studienvorschriften.

(3) Zum zweiten Studienabschnitt sind ordentliche Hörer zuzulassen, welche die erste Diplomprüfung einer der im Abs. 1 genannten Studienrichtung oder des Studiums der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst oder alle Einzelprüfungen über die in den ersten zwei Jahren im Rahmen des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste zu inskribierenden Lehrveranstaltungen abgelegt haben.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 4. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 150 und 160 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Wissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung; die Inskription hat sich auf jene Teilgebiete zu beschränken, über welche der Kandidat nicht schon im ersten Studienabschnitt Prüfungen abgelegt hat	32—42
b) Städtebau und Gemeindeplanung	41—51
c) Regional- und Landesplanung	28—38
d) Landschaftspflege und Grünraumgestaltung	20—30
e) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. b und c genannten Fächern	5

Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Raumplanung und Raumordnung sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 5. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 6. (1) Wird der erste Teil der zweiten Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abgehalten, setzt die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en);
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;

c) die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen).

(2) Wird der erste Teil der zweiten Diplomprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung abgehalten, so setzt die Zulassung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) wissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung; die Prüfung hat sich auf jene Teilgebiete zu beschränken, über welche der Kandidat nicht schon im ersten Studienabschnitt Prüfungen abgelegt hat;
- b) Städtebau und Gemeindeplanung;
- c) Regional- und Landesplanung;
- d) Landschaftspflege und Grünraumgestaltung.

Die unter lit. b und c angeführten Prüfungsfächer sind um jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 4 Abs. 2 lit. e gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der

zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der zweiten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung

stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist jedenfalls mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(8) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 8. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung

des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9. Ordentlichen Hörern, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind die im Studienjahr 1970/71 zurückgelegten Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen und alle abgelegten Prüfungen anzuerkennen.

Firnberg

183. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen ist an der Technischen Hochschule in Graz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen

(§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 80 und 90 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und fünf Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	21—25
b) Darstellende Geometrie	6—10
c) Mechanik	18—22
d) Physik	4—8
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	4—8
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	6—12
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	12—17

Vorprüfung für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung ist eine Vorprüfung aus Baustofflehre abzulegen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfung voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie;
- c) Mechanik;
- d) Physik.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer (das übrige Prüfungsfach) der ersten Diplomprüfung sind (ist) im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
 - bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 145 und 155 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Baustatik	11—15
b) Konstruktiver Ingenieurbau ...	17—21
c) Grundbau und Bodenmechanik .	7—11
d) Verkehrswesen	12—16
e) Wasserbau	14—18
f) Baubetrieb und Bauwirtschaft ..	11—15
g) Wirtschaftswissenschaften	13—17
h) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. f oder g genannten Fächern	3—7
i) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a bis g genannten Fächern	13—17
j) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	23—27
k) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist ...	7

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplom-

arbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind folgende Vorprüfungen abzulegen:

- Technische Geologie;
- Vermessungskunde;
- Elektronische Datenverarbeitung;
- Rechtswissenschaftliche Fächer;
- Buchhaltung und Bilanzierung;
- Technische Hydraulik;
- Wasserwirtschaft, wenn der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. h Teilgebiete aus dem Prüfungsfach „Baubetrieb und Bauwirtschaft“ gewählt hat;
- Betriebliche Datenverarbeitung, wenn der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. h Teilgebiete aus dem Prüfungsfach „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt hat.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- Baustatik;
- Konstruktiver Ingenieurbau;
- Grundbau und Bodenmechanik;
- Verkehrswesen;

- e) Wasserbau;
- f) Baubetrieb und Bauwirtschaft;
- g) Wirtschaftswissenschaften.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. h und i gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für

die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die in den Studienjahren 1968/69 bis 1970/71 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

184. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau ist an der Technischen Hochschule in Graz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 95 und 105 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem

Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	21—25
b) Darstellende Geometrie	6—10
c) Mechanik	18—22
d) Physik	4—8
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	11—15
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	14—18
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	12—16

Vorprüfungen für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Einführung in die Mechanische Technologie;
- Werkstoffprüfung;
- Maschinenzeichnen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und

die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie;
- c) Mechanik;
- d) Physik.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer (das übrige Prüfungsfach) der ersten Diplomprüfung sind (ist) im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-

Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten zuzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 132 und 142 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribier-

ten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Technologie	9—13
b) Maschinenbau und Theoretische Maschinenlehre	35—39
c) Wirtschaftswissenschaften	27—31
d) Nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen 17—21	
1. Fördertechnik;	
2. Dampfkesselbau und Reaktortechnik;	
3. Kolbenmaschinen;	
4. Strömungsmaschinen;	
5. Verfahrenstechnik.	
e) Aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist ..	5
f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	36—40

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Rechtswissenschaftliche Fächer;
- Lehrwerkstätte;
- Statistik;
- Allgemeine Elektrotechnik;
- Elektronische Datenverarbeitung;
- Wärmeübertragung;
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- Technologie;
- Maschinenbau und Theoretische Maschinenlehre;
- Wirtschaftswissenschaften;
- jene Gruppe von Wahlfächern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. d gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung an-

zusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch

einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Die in den Studienjahren 1968/69 bis 1970/1971 inskribierten Lehrveranstaltungen bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

(3) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

185. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für das Studium der Rechentechnik

Auf Grund der §§ 13 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Studium der Rechentechnik ist an der Technischen Hochschule in Wien und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer

§ 2. Das Studium der Rechentechnik umfaßt vier Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Inskription

§ 3. (1) In den vier Semestern sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 56 und 66 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen, doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester ausgeglichen werden.

(2) Es sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	10—15
b) Numerische Mathematik	5—10
c) Statistik	4— 8
d) Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsmathematik	3— 7
e) Programmieren und Gerätetechnik	6—10
f) Datenverarbeitung und Computersysteme	3— 7
g) Vorprüfungsfach der Diplomprüfung	10—20
h) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a bis f genannten Fächern	5—10

Vorprüfung für die Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur Diplomprüfung ist aus dem Fach „Praktikum an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“ eine Vorprüfung abzulegen.

Zulassung zur Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Ab-

schluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfung voraus.

Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Numerische Mathematik;
- c) Statistik;
- d) Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsmathematik;
- e) Programmieren und Gerätetechnik;
- f) Datenverarbeitung und Computersysteme.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 3 Abs. 2 lit. h gewählt hat.

(2) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen.

Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Wird die Diplomprüfung in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abgehalten, ist sie grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn jedoch die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzu-

finden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Falls die Diplomprüfung als kommissionelle Gesamtprüfung abgehalten wird, besteht sie bei den unter Abs. 1 lit. a und b genannten Fächern aus je einer Prüfungsarbeit und einer mündlichen Prüfung; die in Abs. 1 lit. c bis f genannten Fächer werden nur mündlich geprüft.

Verleihung der Berufsbezeichnung „Geprüfter Rechentechniker“

§ 7. (1) An die Absolventen des Studiums der Rechentechnik wird die Berufsbezeichnung „Geprüfter Rechentechniker“ verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Diplomprüfungszeugnisses.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8. Bisher als außerordentliche Hörer der Rechentechnik inskribierte Semester sind in die vorgeschriebene Studienzeit dieser Studienrichtung einzurechnen. Bisher abgelegte Prüfungen sind anzuerkennen.

Firnberg

186. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für das Studium der Versicherungsmathematik

Auf Grund der §§ 12 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Studium der Versicherungsmathematik ist an der Technischen Hochschule in Wien unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer

§ 2. Das Studium der Versicherungsmathematik umfaßt sechs Semester und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Inskription

§ 3. (1) In den sechs Semestern sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 62 und 72 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen, doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester ausgeglichen werden.

(2) In den folgenden Prüfungsfächern sind zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Versicherungsmathematik	18—22
b) Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie	2— 6
c) Versicherungsrecht	2— 6
d) Vorprüfungsfächer der Diplomprüfung:	
1. Mathematik	19—23
2. Einführung in die Programmierung digitaler Rechenanlagen	3— 7
3. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre	5— 9
4. Versicherungswirtschaftslehre	3— 7
5. Rechtswissenschaftliche Fächer	2— 6

Vorprüfungen für die Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur Diplomprüfung sind aus den im § 3 Abs. 2 lit. d angeführten Fächern Vorprüfungen abzulegen.

Zulassung zur Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;

- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- a) Versicherungsmathematik;
b) Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie;
c) Versicherungsrecht.

(2) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
aa) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen;
bb) der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prü-

fungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des All-

gemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Prüfung aus den unter Abs. 1 lit. a und b genannten Fächern besteht aus je einer Prüfungsarbeit und einer mündlichen Prüfung; das im Abs. 1 unter lit. c genannte Fach wird nur mündlich geprüft.

Verleihung der Berufsbezeichnung „Geprüfter Versicherungsmathematiker“

§ 7. (1) An die Absolventen des Studiums der Versicherungsmathematik wird die Berufsbezeichnung „Geprüfter Versicherungsmathematiker“ verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Diplomprüfungszeugnisses.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.